TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR BRANDMELDEANLAGEN IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER FEUERWEHR STADT METTMANN (TAB BMA)





Inhaltsverzeichnis

1.	GELTUNGSBEREICH UND ZWECK DER ANSCHLUSSBEDINGUNGEN	4
2.	ALLGEMEIN ANFORDERUNGEN AN BRANDMELDANLAGEN (BMA)	5
3.	BRANDMELDEZENTRALE (BMZ)	6
3.1		
3.1	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	
3.3	•	
3.4	r r r	
3.4	·	
3.4		
3.4	3.3 Feuerwehranzeigetableau	9
3.4	.4 Freischaltelement	10
3.4	l.5 Blitzleuchte	10
3.4	Aktustische Signalgeber (Alarmierungseinrichtung)	10
3.4		
3.4		
3.4		
3.5	Übertrangungseinrichtung	10
	\sim $<$ $<$ $<$ $<$ $<$ $<$ $<$ $<$ $<$ $<$	
	BRANDMELDER	
4.1	Nichtautomatische Brandmelder	
4.1		11
4.2		
4.2	•	
4.2		
4.2	8	
4.2		
4.2	0 0	
4.2 4.2	8 11	
4.2	•	
4.4		
4.5		
4.6		
	Leitungsverlegung auf Putz	
4.8		
4.9		
5	AUFSCHALTUNG VON BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN	14
5.1		
5.2		
5.3		
5.3 5.4		
5.5	e e	
5.6		
5.7	8 8	
	5 5	

6 INFORMATIONEN/ORIENTIERUNGSHILFEN FUR DIE FEUERWEHR	15
6.1 Feuerwehr-Plan / Feuerwehr-Einsatzpläne	15
6.2 Internet Gestützte Informationseinheit	
6.3 Lageplantableaus	
7 INBETRIEBNAHME	16
8 KOSTENERSATZ UND ENTGELTE	17
9 BETRIEB / WARTUNG	10
9.1 Revisionsbetrieb der BMA / Abschalten von ÜE, Probealarm	
9.2 Störungen	
9.5 Verantwortliche Personen	10
10 WEITERE BEDINGUNGEN	19
11 INKRAFTTRETEN	20
12 ANLAGEN	20
Anlage 1: Antrag auf Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots	
Anlage 2: Handsteuereinrichtungen	
Anlage 3: Brandmelder-Lagepläne	
Anlage 4: Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne	
Anlage 5: Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten	28
Anlage 6: Adressen	29
Anlage 7: Abkürzungen	
Anlage 8: Empfangsbescheinigung und Einverständniserklärung	
Anlage 9. Ansprechnartner	33

1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Mettmann mit direkter Aufschaltung auf die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) in der Kreisleitstelle Mettmann (KLSt ME).

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr, trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die ÜAG erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen, einschließlich der Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots, verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN/VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
--------------	---

DIN/VDE 0833 Teil 1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch	

DIN/VDE 0833 Teil 2 Festlegung für Brandmeldeanlagen

DIN/VDE 0833 Teil 4 Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall

DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau

DIN 14663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb

DIN EN 54 Brandmeldeanlagen, Bestandteile

DIN 4066 Beschilderung

DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder

DIN EN 60849 (VDE 0828) Elektroakustische Notfallwarnsysteme

DIN 33404-3 Akustische Gefahrensignale

VdS-Richtlinien Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer e. V. Hier insbesondere VdS 2095 "Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen"



und

VdS 2350 Schlüsseldepots (SD); Planung, Einbau und Instandhaltung

VdS 2105 Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlageteile.
VDI 6010 Sicherheitstechnische Einrichtungen für Gebäude

PrüfVO NRW Prüfverordnung NRW BauO NRW Bauordnung NRW

SBauVO NRW Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten

Zur Aufschaltung einer BMA bedarf es der Zustimmung der Feuerwehr Mettmann. Die Planung, Installation, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung einer BMA darf nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 erfolgen. Die Abnahme der BMA muss nach PrüfVO durch einen Sachverständigen erfolgen. Die Zertifizierung und das Abnahmeprotokoll ist der Feuerwehr Mettmann vorzulegen.

BMA müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher erhalten werden. Ein entsprechender Wartungsvertrag ist der Feuerwehr Mettmann spätestens bei der Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen in der KLSt ME vorzulegen.

Der/die Betreiber/in der BMA trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

Änderungen und/oder Erweiterungen der BMA sind dem Konzessionär und der Feuerwehr Mettmann mitzuteilen.

Auf Verlangen der Feuerwehr Mettmann ist der/die Betreiber/in einer BMA verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die Feuerwehr Mettmann geeignete Maßnahmen vor, wie:

- Überprüfung der BMA
- Berechnung der Feuerwehreinsätze nach Maßgabe des § 52 BHKG gemäß der gültigen Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Mettmann
- Abschalten der BMA bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA

Die Kosten der Maßnahmen gehen zu Lasten des/der Betreiber(s)/in.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der BMA sind die nicht automatischen Brandmelder mittels Sperrschilder "Außer Betrieb" zu setzen. Das Betriebspersonal ist zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das Fernsprechnetz, **Feuerwehr-Notruf 112**, zu erfolgen hat. Ersatzgläser und Sperrschilder sind in ausreichender Zahl an der Brandmeldezentrale bereitzuhalten.



3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ, d.h. der Feuerwehranlaufpunkt (FIBS/FAT), ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr Mettmann abgestimmt werden.

3.1 Schließung für Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE) / Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Das FSD, das FSE sowie das FBF und das FAT sind mit einem Schließzylinder für die "Schließung der Feuerwehr Mettmann", in Absprache mit der Feuerwehr, auszustatten.

Der Betreiber erhält **keinen** Schlüssel für das FBF und das FAT. Die Zylinder mit der Feuerwehrschließung werden von der Feuerwehr Mettmann gestellt und kostenpflichtig eingebaut.

Der schriftliche, formlose Antrag für den Einbau eines FSD / FSE / Schließzylinders für FBF sowie ggf. spätere Änderungswünsche ist zu richten an:

Stadt Mettmann, Fachbereich 2.3.3 – Brandschutzdienststelle 40822 Mettmann, Laubacherstr. 14

Tel.: 02104 980-253 / 02104 980 - 258 Fax: 02104 / 980733

> vera.fahl@mettmann.de bvd@mettmann.de

Das erforderliche Umstellschloss für die Schließung des FSD können vom Antragsteller z.B. bei der

Fa. Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21345 Stelle oder

BNS Sicherheitstechnik GmbH, Peter-Jakob-Busch-Straße 26, 47906 Kempen oder

Fa. Schraner GmbH, Weinstr. 45, 91058 Erlangen bestellt werden. Die Auslieferung erfolgt an die Feuerwehr.



3.2 Zugang für die Feuerwehr im Alarmfall

Der Feuerwehr ist im Alarmfall bei ihrem Eintreffen ein gewaltloser Zugang zur BMZ sowie zum Sicherungsbereich der BMA und des FIBS zu ermöglichen.

Falls keine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst oder dgl.) mit entsprechender Zugangsberechtigung vorhanden ist, muss dies durch das Deponieren eines Generalschlüssels in einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) erfolgen. Das Objekt muss mit einer Generalschließung ausgerüstet werden. Die Feuerwehr muss in alle überwachten Räume, mittels der hinterlegten Schlüssel aus dem FSD, gelangen. In Verbindung mit einer BMA ist nur ein Schlüsseldepot FSD 3 mit integrierter Überwachungsanzeige zulässig. Der Einbau muss nach VdS 2350 erfolgen. Der Generalschlüssel muss direkt überwacht werden.

Objektschlüssel werden von der Feuerwehr Mettmann nicht angenommen.

Das FSD ist in Abstimmung mit der Feuerwehr Mettmann zu installieren, dies betrifft insbesondere die Wahl des Einbauortes.

Der Feuerwehr muss die Möglichkeit gegeben werden, das FSD auch bei nicht ausgelöster BMA zu öffnen. Hierzu muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) vorhanden sein. Dieses FSE ist als eigene Meldergruppe in der BMA aufzuschalten. Der Einbauort des FSE ist ebenfalls mit der Feuerwehr Mettmann abzustimmen.

Das FIBS ist in Absprache mit der Feuerwehr Mettmann im Eingangsbereich/am Feuerwehrzugang eines Objektes zu installieren.

Ebenfalls ist der Zugang zum FIBS und zur BMZ, zusätzlich zu den Hinweisschildern nach DIN 4066, durch eine grüne Blitzleuchte, die parallel zur Übertragungseinheit in Funktion tritt, über dem Eingangsbereich /Feuerwehrzugang deutlich zu kennzeichnen.

Feuerwehrzugang und Anfahrtsstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr Mettmann bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Falls eine Toranlage vorhanden ist, muss diese von der Feuerwehr gewaltlos geöffnet werden können, z.B. durch ein FSD 1, mit dem hinterlegten Torschlüssel.

Alle technischen Einrichtungen der BMZ sowie die Meldergruppendatei müssen leicht zugänglich und ausreichend beleuchtet sein.

Die BMZ muss mit Registriereinrichtungen wie z.B. einem Protokolldrucker ausgestattet sein. Hierdurch muss die Aufzeichnung von Alarmauslösungen, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit erfasst werden.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.



3.3 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) DIN 14675

Feuerwehrschlüsseldepots dienen dazu, den berechtigten hilfeleistenden Kräften mit den darin aufbewahrten Schlüsseln den gewaltfreien Zugang zu einem Objekt zu ermöglichen.

Die Objektschlüssel sind gegen unbefugten Zugriff geschützt und überwacht (FSD 3); für die hinterlegten Schlüssel in den verschiedenen Feuerwehrschlüsseldepots trägt die Feuerwehr keine Haftung.

Wird ein FSD installiert, so sind die technische Ausstattung sowie der Standort mit der Feuerwehr Mettmann abzustimmen.

Der Einbau muss nach VdS 2350 erfolgen und soll eine Überwachungsanzeige für die Zustände 'entriegelt' und 'Alarm' in der Fronttür integriert haben.

Es werden ausschließlich vom VdS anerkannte Feuerwehr-Schlüsseldepots eingesetzt. Die Depot-Innentür (FSD 2+3) muss die Möglichkeit zum Einbau eines Umstellschlosses aufweisen.

Die Schließung des FSD wird von der Feuerwehr Mettmann vorgegeben.

Die Freigabe zur Bestellung des Umstellschlosses erfolgt nach Antrag durch

die Feuerwehr Mettmann. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel der Schließung.

Die Kosten trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage.

Für die Objektschlüsselüberwachung ist ein Schließzylinder (Halbzylinder) mit der Generalschließung des Objektes zu verwenden. Der Objektschlüssel darf nicht mittels Schlüsselring an einer beliebigen Schließung befestigt werden. Der Schließzylinder muss mit einer verstellbaren Schließnase ausgestattet sein.

Die Feuerwehr Mettmann behält sich vor, bei größeren Objekten und bei Gefährdung jeglicher Art, mehr als einen Generalschlüssel im FSD zu fordern.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können bis zu 3 Schlüssel im FSD deponiert werden. In diesem Fall müssen alle deponierten Schlüssel untrennbar miteinander verbunden sein. Ebenfalls sind die deponierten Schlüssel einzeln und dauerhaft zu kennzeichnen.

Elektronische passive Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels "Codekarte oder Transponder" erfolgt, müssen separat abgestimmt werden.

Einer eventuell erforderlichen Eingabe von PIN-Nummern oder Codes kann nicht zugestimmt werden.

Transponder sind grundsätzlich einmal im Jahr zu tauschen.

3.4 Feuerwehrperipherie

3.4.1 Feuerwehr Informations- und Bediensystem (FIBS)

Im Feuerwehr Informations- und Bediensystem werden Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB), Hauptmelder und Brandmelder-Lagepläne zusammengefasst.

3.4.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF) DIN 14661

Die Schließung des FBF wird von der Feuerwehr Mettmann vorgegeben. Die Stellung und der Einbau des Schließzylinders erfolgt durch die Feuerwehr Mettmann.

Der Betreiber erhält **keinen** Schlüssel der Schließung.

Die Kosten trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage.

3.4.3 Feuerwehranzeigetableau (FAT) DIN 14662

Zur eindeutigen und einheitlichen Identifikation der Lage der Brandmelder, ist es erforderlich, ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) gem. DIN installieren.

Die Installation des FAT ist im unmittelbaren Umfeld des FBF vorzunehmen. Die BMZ ist mit einem Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 und einem Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 auszustatten. Das FAT soll eine Möglichkeit zur Datenweiterleitung an mobile Endgeräte besitzen.

Bei Objekten mit erhöhtem Gefahrenpotential, automatischen Löschgasanlagen, mehr als einer baulichen Anlage pro BMA, Versammlungsstätten und erhöhtem Evakuierungsaufwand (Schulen, Pflege- und Senioreneinrichtungen und die Datenübertragung einer Web Krankenhäuser), wird mit aestützten Übertragungseinheit (Gateway) über GSM oder LAN Verbindung ausgestattet. Die Anlage muss mit dem

System Smartryx der Fa. Schraner

kompatibel sein.

3.4.4 Freischaltelement (FSE)

Von der Feuerwehr Mettmann wird bei Einbau von FSD Typ 3 zusätzlich ein Freischaltelement (FSE) gefordert. Das FSE muss zur Aufnahme eines Profil-Halbzylinders geeignet sein.

Zur Installation sind nur vom VdS anerkannte Elemente zulässig.

Die Lage des FSE ist mit der Feuerwehr Mettmann abzustimmen.

Das FSE ist wie ein Nebenmelder in einer eigenen Gruppe zu installieren.



3.4.5 Blitzleuchte

Der Zugang für die Feuerwehr ist von außen, von der öffentlichen Straße aus sichtbar, mit einer grünen Blitzleuchte zu kennzeichnen.

3.4.6 Akustische Signalgeber (Alarmierungseinrichtung)

Alle akustischen Signalgeber (z.B. Hupen, Sirenen, Lautsprecher ein ELA) müssen mit dem Taster "Akustische Signale ab" des Feuerwehr-Bedienfeldes abzuschalten sein.

3.4.7 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMZ ausgelöst werden, müssen für Revisionszwecke mit dem Taster "Externe Brandfallsteuerung ab" des Feuerwehr-Bedienfeldes abzuschalten sein.

3.4.8 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) DIN 14663

Bei Objekten mit einer bauaufsichtlich geforderten Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss die Bedienung dieser Anlage durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell und gesichert möglich sein.

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss gemäß der DIN 14663 und den Aufschaltbedingungen "Gebäudefunk" der Feuerwehr Mettmann ausgeführt werden.

3.4.9 Feuerwehr-Laufkarten (DIN 14675)

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ zu hinterlegen.

Aufbau und Größe der Pläne ist mit der Feuerwehr Mettmann abzustimmen. Die Unterbringung ist mit der Aufschrift "Feuerwehr-Laufkarten" zu kennzeichnen. Die Aktualisierung der Feuerwehr-Laufkarten muss durch den Betreiber sichergestellt werden.

3.5 Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Der Kreis Mettmann betreibt eine ÜAG auf Konzessionsbasis in der KLSt ME, an die ÜE für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die Einrichtung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin, schriftlich an den Konzessionsträger der ÜAG, die

Fa. Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG, Herr Meine, Kruppstr. 16, 45128 Essen

(Tel.: 0201 816-4637) zu richten und muss enthalten:

- Die Bezeichnung des/der Teilnehmer(s)in (Name, Anschrift, Fernsprecher, Objektanschrift)
- Den mit der Feuerwehr Mettmann abgestimmten Anbringungsort der ÜE im Handbereich der Brandmeldezentrale
- Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen
- Anzahl der anzuschaltenden Meldergruppen
- den gewünschten Zeitpunkt der Inbetriebnahme



Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telekom AG werden dem Konzessionär, Fa. Siemens, umgehend gemeldet, sofern sie in der Siemens Notrufund Service-Leitstelle angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE ist gut lesbar am Feuerwehrbedienfeld zu notieren. Die Vergabe der Nummer erfolgt in Absprache mit der Feuerwehr Mettmann durch den Konzessionär.

Für die manuelle Auslösemöglichkeit der ÜE ist ein nichtautomatischer Brandmelder nach DIN 14675 zu verwenden. Die Handauslöseeinrichtung ist deutlich sichtbar mit der Anschlussnummer der ÜE zu kennzeichnen.

Die Feuerwehr Mettmann, der Kreis Mettmann und der Konzessionär haben das Recht, die ÜE den Regeln der Technik anzupassen. Sich daraus ergebene notwendige Kosten zur Aufschaltung der BMA trägt der/die Betreiber/in der BMA.

4. Brandmelder

Der Sicherungsbereich der BMA muss in mehrere Meldebereiche unterteilt sein. Ein Meldebereich darf sich nur über ein Geschoß erstrecken. Ausgenommen hiervon sind Treppenräume, Licht- / Arbeits- und durchgehende Installationsschächte sowie geschossübergreifende Räume wie z.B. Atrien.

Eine Kombination von automatischen und nichtautomatischen Meldern in einer Gruppe ist nicht zulässig.

Zwischendecken und Doppelböden sind als eigene Meldebereiche zu erfassen. Alle Brandmelder sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters, ohne Hinzuziehung von Hilfsmitteln, gut zu lesen ist.

4.1 Nichtautomatische Brandmelder

4.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Brandmelder sollten in Flucht- und Rettungswegen installiert werden; sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung.

Kennzeichnung

- Die nichtautomatischen Brandmelder sind analog der automatischen Brandmelder dauerhaft mit Meldergruppen- und Meldernummern zu versehen.
- Die Brandmeldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (rot) gekennzeichnet sein, wenn durch sie eine ÜE ausgelöst werden. Ist dies nicht der Fall, ist nur die Beschriftung "Hausalarm" mit blauer Farbkennzeichnung des Meldergehäuses zulässig. Nichtautomatische Brandmelder müssen der Normenreihe DIN EN 54 entsprechen.
- Der Einbau muss in einer Höhe von 1,20 m ±0,2 m OKFF erfolgen.
- Der normgerechte Einbau nichtautomatischer Brandmelder gilt auch bei Unterbringung in Schränken für Wandhydranten. Hierbei muss das Meldergehäuse sichtbar sein.



4.2 Automatische Brandmelder

4.2.1 Projektierung

Bei der Projektierung automatischer Brandmelder sind die behördlichen Auflagen sowie die VdS-Richtlinien zu beachten.

4.2.2 Brandmelder in Deckenhohlräumen

Brandmelder in Deckenhohlräumen müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Zur schnellen Erreichbarkeit muss eine Trittleiter in der Etage zur Verfügung stehen. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Orientierungsschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

4.2.3 Brandmelder in Aufgestelzten Fußböden

Über Brandmelder in Aufgestelzten Fußböden sind die darüberliegenden Fußbodenplatten entsprechend 7.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

4.2.4 Besondere Einbauorte:

Bei Brandmelderanzeigen, die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z. B.: verdeckte Montage), ist die Installation von Parallelanzeigen oder Brandmelder-Lageplantableaus notwendig.

4.2.5 Brandmelder in Lüftungsanlagen- und Kabelschächten

Für Brandmelder in Lüftungsanlagen- und Kabelschächten o. ä. gilt vorgenanntes sinngemäß.

4.2.6 Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind automatische Brandmelder in Zweigruppenoder Zweimelderabhängigkeit zu schalten.

4.2.7 Alarmzwischenspeicherung

Eine Alarmzwischenspeicherung bedarf der Zustimmung der Feuerwehr Mettmann.

4.3 Multi-Sensor-Melder (Mehrkriterienmelder)

Alternativ dürfen Mehrkriterienmelder installiert werden, wenn sie den geltenden VDE bzw. VdS-Bestimmungen entsprechen. Der Einbau solcher Sondermelder bedarf jedoch einer Genehmigung durch die Feuerwehr Mettmann. In Küchen angebrachte Mehrkriterienmelder müssen trotzdem in eine Zweimelderabhängigkeit geschaltet werden.



4.4 Kennzeichnung

- Automatische Brandmelder sind dauerhaft nach Norm so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters ohne Hilfsmittel zu lesen ist.
- Bei Brandmelderanzeigen die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z. B.: verdeckte Montage) ist die Installation von Parallelanzeigen oder Brandmelder-Lageplantableaus notwendig, an der bzw. auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

4.5 Hinweise zur Leitungsverlegung nach DIN/VDE

Grundsätzlich erfolgt der Anschluss der ÜE für Brandmeldungen über Stromwege der Telekom AG oder eigene geeignete Kabelwege.

Typ und Anschlusswert der ÜAG werden durch den Konzessionär,

Fa. Siemens AG Building Technologies GmbH & Co. oHG, 45117 Essen, Postfach 10 33 63, festgelegt.

4.6 Überwachte Leitung zwischen Übergabepunkt Telekom und NTBA:

Die Verkabelung vom Postendverzweiger über den NTBA zur ÜE ist fachgerecht nach den Vorgaben der LAR und vor mechanischen Einflüssen geschützt zu verlegen. Dabei sind die Leitungen in E30 oder durch automatisch überwachte Räume zu verlegen.

4.7 Leitungsverlegung auf Putz

Die Verbindungsleitung zwischen dem Endverzweiger / Verteiler der Telekom AG und der ÜE ist in folgenden Ausführungen zulässig:

Kabel mit mechanischem Schutz durch Stahlbewehrung oder Stahlumflechtung inklusive Funktionserhalt mindestens E 30 nach DIN 4102-12

4.8 Schutz in besonders gefährdeten Bereichen.

Müssen Leitungen durch besonders gefährdete Bereiche verlegt werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei einem Brand in diesem Bereich eine einwandfreie Brandmeldung für mindestens 30 min. gewährleistet wird.

4.9 Leitungsverlegung unter Putz

Die VDE-Bestimmungen sind zu beachten.

Leitungen in Kabelkanälen und Kabelschächten:

Brandmeldeleitungen dürfen gemeinsam mit Starkstromleitungen unter Einhaltung der VDE-Vorschriften verlegt werden, wenn die dafür benutzten Kanäle oder Schächte geschlossen oder grundsätzlich feuerbeständig (F 90-A oder I-90 nach DIN 4102) von den angrenzenden Räumen abgetrennt sind.



5 Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Allgemeines

An eine BMZ können ortsfeste automatische Löschanlagen (z. B.: Sprinkler-, CO₂sonstige Löschanlagen) sowie andere Brandschutzeinrichtungen angeschlossen werden. In diesem Falle muss sichergestellt sein, dass diese am FIBS abgeschaltet werden können. Eine Abschaltung darf nur von berechtigten Personen vorgenommen werden.

Der abgeschaltete Zustand muss deutlich sichtbar angezeigt werden.

Selbsttätig schließende Brandschutztüren, Automatische Brandmelder, die der Schließung von Türen oder sonstigen Verschlüssen dienen, dürfen nicht die ÜE zur KLSt ME auslösen. Ausnahmen im Einzelfall von dieser Forderung müssen von der Feuerwehr Mettmann genehmigt werden.

5.1 Elektrische Verriegelungen

Elektrische Verriegelungen von Türen im Zuge von Rettungswegen müssen bei Auslösen der Brandmeldeanlage selbsttätig freigeschaltet werden.

5.2 Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen können an die BMA angeschlossen werden.

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschoß Strömungswächter einzubauen. Strömungswächter müssen an der BMZ einzeln identifizierbar sein. Der Weg vom FIBS zur Sprinklerzentrale ist mit gut sichtbaren Hinweisschildern nach DIN 4066 auszuschildern.

CO₂-Löschanlagen oder ähnliche, zugelassene Löschanlagen sind entsprechend den besonderen Vorschriften des VdS anzusteuern. Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind nichtautomatische Brandmelder nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1012 o. ä.) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe "schwarz" zu beschriften. Das CO₂ ist mit einer Odorierung zu versetzen.

5.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

Die Zuordnung von Rauchabzugsabschnitten zu Meldern und Meldergruppen muss aus den Ausführungsunterlagen der Brandmeldanlage klar hervorgehen. Die Zuordnung muss in den Brandmelder-Lageplänen erkennbar sein.

5.4 Feststelleinrichtungen für Feuerschutzeinrichtungen (FSA)

Brandmelder, die einer FSA zugeordnet sind, müssen in einer eigenen Meldergruppe zusammengefasst werden.

Die Richtlinien des DIBT sind einzuhalten.

Die Ansteuerung der FSA durch andere Brandmelder oder Meldergruppen ist zulässig. Brandmelder von FSA dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.



5.5 Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen (ELA)

Notfallwarnsystem können automatisch durch die Brandmeldeanlage oder manuell ausgelöst werden. Ein Umschalten vom automatischer auf manuelle Steuerung muss möglich sein.

5.6 Klima- und Lüftungsanlagen:

Bei Auslösung der BMA müssen Klima- und Lüftungsanlagen grundsätzlich abschalten.

Ausnahmen hiervon können durch die FW für Räume ohne natürliche Belüftung (fensterlose Archive, Lager- und Technikräume) zugelassen werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass eine Umschaltung auf Abluftbetrieb möglich ist und eine Gefährdung anderer Bereiche nicht zu befürchten ist. Ein Mischbetrieb zwischen Umluft und Abluft ist in diesem Fall nicht zulässig.

5.7 Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen sind so zu steuern, dass im Brandfall eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

Aufzugsanlagen sind so zu steuern, dass sie bei Auslösung der BMA mindestens selbsttätig das Erdgeschoss anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen (Evakuierungsfahrt). Weitergehenden Anforderungen (z.B. dynamische Brandfallsteuerung in Abhängigkeit vom Brandort) können durch die Feuerwehr im Einzelfall festgelegt werden.

6 Informationen/Orientierungshilfen für die Feuerwehr

6.1 Feuerwehr-Plan / Feuerwehr-Einsatzpläne

Für das aufzuschaltende Objekt sind Feuerwehr-Einsatzpläne nach DIN 14095-1 plus evtl. Ergänzungen der Feuerwehr zu erstellen.

Über die Notwendigkeit von sonstigen Unterlagen (z.B. Einlagerungspläne, Löschwasserrückhaltepläne, Versorgungspläne usw.) entscheidet die Feuerwehr Mettmann.

Einzelheiten, sowie Anzahl der Pläne sind mit der Feuerwehr Mettmann abzustimmen. Der Feuerwehr Mettmann sind spätestens zum Termin der Aufschaltung der BMA auf die Kreisleitstelle Mettmann die Feuerwehr-Pläne in nachfolgender Anzahl vorzulegen:

- 1. Feuerwehrplan DIN A 3, eingeheftet in Schutzfolie 2-fach
- 2. Feuerwehrplan DIN A 3 laminiert, hinterlegt am FIBS 1-fach.
- 3. Feuerwehrplan auf Datenträger oder per Mail im *.pdf-Format 1-fach



6.2 Internet Gestützte Informationseinheit

Bei Objekten mit erhöhtem Gefahrenpotential, automatischen Löschgasanlagen, mehr als einer baulichen Anlage pro BMA, Versammlungsstätten und erhöhtem Evakuierungsaufwand (Schulen, Pflege- und Senioreneinrichtungen und Krankenhäuser), wird die Datenübertragung mit einer Web gestützten Übertragungseinheit (Gateway) über GSM oder LAN Verbindung ausgestattet. Die Anlage muss mit dem

System Smartryx der Fa. Schraner

kompatibel sein.

Die Einstufung des Objektes erfolgt durch die Feuerwehr Mettmann.

6.3 Lageplantableaus

Ein Lageplantableau ist - bezogen auf den Standort - lagerichtig zu installieren, aus dem schematisch auch die Lage von Auslösestellen, durch entsprechende Lampen gekennzeichnet, ersichtlich ist. Des Weiteren sind der Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppen, Flure u.s.w.) vereinfacht darzustellen.

Die Auslösung von Lösch- und Brandmelder-Unterzentralen muss auf dem Hauptlageplantableau durch entsprechende LED mit Standortanzeige und Geschossangabe signalisiert werden.

Die Anzeigen müssen folgende Farben erhalten:

rot = nichtautomatische Brandmelder

gelb = automatische Brandmelder

blau = selbsttätige Löschanlagen

weiß = Geschossanzeigen

grün = Standort der BMZ und/oder Brandmelder-Unterzentrale

7 Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer BMA ist eine Abnahme durch die Feuerwehr Mettmann erforderlich.

Zur Abnahme sollten nach Absprache mit der Feuerwehr anwesend sein:

- der/die Antragsteller/in bzw. ein/e Beauftragte/r,
- ein/e Vertreter/in der FW
- ein/e Vertreter/in des Konzessionärs sowie
- ein/e Vertreter/in der Errichterfirma
- ein/e Vertreter/in der Errichterfirma angeschlossener Brandschutzeinrichtungen

Dabei wird überprüft, ob die BMA diesen Anschlussbedingungen und den Auflagen der Bauordnungsbehörden entspricht. Sie ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.



Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. zu übergeben:

- Nachweis der Wartung (Wartungsvertrag)
- Zertifizierung des Errichterbetriebes, gem. DIN EN 45000, zur Errichtung von Brandmeldeanlagen
- Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Prüfverordnung (PrüfVO) vom 28.12.2009.
- Feuerwehr-Pläne und Brandmelder-Lagepläne sowie sonstige geforderte Unterlagen.
- Verzeichnis über zu alarmierende Personen im Alarm- und Störungsfall.
- Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das
- mängelfreie Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der
- Prüfordnung (PrüfVO NRW) in der aktuellen Fassung.
- Nachweis des Vollprobetests und der Wirkprinzipprüfung (VDI 6010-3) durch einen Prüfsachverständigen.

Die Feuerwehr ist bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer BMA in Bezug auf die Bedienung und den Überwachungsbereich einzuweisen.

Die Kosten der Abnahme trägt der/die Antragsteller/in.

8 Kostenersatz und Entgelte

verzichten.

Die Abnahme einer BMA durch die Feuerwehr Mettmann gemäß Ziffer 7 dieser Anschlussbedingungen sowie notwenige Beratungen und alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Es finden stichprobenartige Überprüfungen der Anlage durch die Feuerwehr statt. Hierbei werden u.a. die Aktualität der Feuerwehrpläne/Laufkarten und der Ansprechpartner, sowie die Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte geprüft. Dies wird ebenfalls dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Stadt Mettmann durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben oder der Alarm auf einen nicht regelkonformen

Betrieb zurückzuführen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Mettmann auf den Kostenersatz

Entgelt und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Freiwilligen Feuerwehr Leistungen der der Kreisstadt Mettmann (Feuerwehrgebührensatzung)".



17

9 Betrieb / Wartung

Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen. Die Kosten von Wiederholungsabnahmen bei erforderlicher Anwesenheit der Feuerwehr Mettmann, aufgrund von Wartungs-, Reparatur- oder Änderungsarbeiten, werden dem/der Betreiber/in der BMA gemäß der gültigen Gebührensatzung der Feuerwehr Mettmann in Rechnung gestellt.

9.1 Revisionsbetrieb der BMA / Abschalten von ÜE, Probealarm

- 1. Durchführung eines Probealarms.
 - Probealarmierungen über ÜE und/oder Brandmeldern sind in enger Abstimmung mit der KLSt ME durchzuführen.
 - Während der Probealarmierung ist ein unmittelbarer Sprechkontakt zwischen dem/der Auslösenden und der KLSt ME sicherzustellen.
- Revision der BMA ohne Abschaltung der ÜE.
 Wird eine Revision der BMA ohne Abschaltung der ÜE durchgeführt und es erfolgt keine Information an die KLSt ME, so wird bei Auslösung der ÜE von der KLSt ME die Feuerwehr Mettmann alarmiert.
- Die entstandenen Kosten der Alarmierung trägt der/die Betreiber/in der BMA.

 4. Revision der BMA mit Abschaltung der ÜE.
 Näheres zum Revisionsablauf ist beim Konzessionär zu erfragen.

9.2 Störungen

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der BMA ist das Betriebspersonal zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das Fernsprechnetz, Feuerwehr-Notruf 112, zu erfolgen hat. In der BMZ bzw. den nicht überwachten Bereichen sind entsprechende Hinweisschilder auszuhängen. Befindet sich die BMZ nicht in einem Bereich der ständig durch "eingewiesenes Personal" besetzt ist, müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte "beauftragte Stelle" weitergeleitet werden. Als "beauftragte Stelle" gelten z.B. die Zentralen von Betreibern von Gefahrenmeldeanlagen oder vergleichbare Zentralen von Sicherungs- bzw. Bewachungsunternehmen.

9.3 Verantwortliche Personen

Für einen Alarm- und Störungsfall hat der/die Betreiber/in der BMA der Feuerwehr mindestens drei verantwortliche Personen zu nennen, die innerhalb von 30 Minuten vor Ort sind.

Der/die Betreiber/in der BMA hat sicherzustellen, dass sich ergebende Änderungen der zu alarmierenden Personen im Alarm- und Störungsfall unverzüglich der Feuerwehr mitgeteilt werden.

Es sind der Feuerwehr Mettmann bei Personalwechsel sofort die neuen Verantwortlichen Personen und Telefonnummern per E-Mail oder Fax mitzuteilen.

Email: BvD@mettmann.de FAX: 02104 – 980 733



Der Einsatz der Feuerwehr ist mit dem Abschluss aller feuerwehrtaktischen Maßnahmen (Feststellung einer Störung, Abschluss des Einsatzes) beendet. Ab diesem Zeitpunkt oder, wenn die feuerwehrtaktischen Maßnahmen innerhalb der oben genannten Zeit abgeschlossen wurden, wird die Einsatzstelle bzw. das Objekt der verantwortlichen Person als Vertreter des/der Betreiber/in der BMA übergeben. Kann die Einsatzstelle/das Objekt innerhalb der oben genannten Zeit nicht an eine verantwortliche Person übergeben werden, kann die Wartezeit der Feuerwehr kostenpflichtig gemacht werden. Wird durch die Feuerwehr keine verantwortliche Person erreicht, werden die Maßnahmen nach Beendigung des Einsatzes abgeschlossen und das Objekt verschlossen. Die weitere Verantwortung trägt der/die Betreiber/in der BMA.

Kann das Objekt nicht verschlossen werden oder die BMA nicht zurückgestellt werden bzw. kommt es aufgrund einer Störung zu einer erneuten Auslösung der BMA, ist die Feuerwehr befugt im Rahmen der Ersatzvornahme ein Objektschutzunternehmen mit der Überwachung des Objektes zu beauftragen. Die Kosten für das Objektschutzunternehmen hat der/die Betreiber/in der BMA zu tragen.

10 Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Forderungen an BMA können u. U. auch an Auflagen des VdS gekoppelt sein. Bei Erfordernis muss der Anschluss solcher Anlagen ebenfalls möglich sein.

Die Stadt Mettmann, der Kreis Mettmann und der Konzessionär haben das Recht, die ÜE den "Regeln der Technik" anzupassen.

Sich daraus ergebende notwendige Kosten zur Aufschaltung von BMA trägt der/die Betreiber/in der BMA.

Es wird empfohlen, die Störmeldungen aus der BMA des Objektes, falls keine anderweitige Überwachung stattfindet, an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

11 Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Mettmann treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mettmann, den 05.01.2016 Im Auftrag:

12 Anlagen

- 1. Antrag auf Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots
- 2. Gehäusefarben und Beschriftung der Handsteuereinrichtungen
- 3. Merkblatt: Anforderungen an Brandmelder-Lagepläne
- 4. Merkblatt: Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne
- 5. Kennzeichnung von Feuerwehr-Zufahrten
- 6. Adressen
- 7. Abkürzungen
- 8. Empfangsbescheinigungen und Einverständniserklärung

Anlage 1: Antrag auf Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots

Stadt Mettmann Fachbereich 2.3.3 - Brandschutzdienststelle Laubacher Straße 14, 40822 Mettmann

•	Antragsteller / Betreiber (Name, Anschrift): Name:
	Tel:
	Straße: Nr.:
	PLZ Ort:
•	An welchem Objekt wird das FSD angebracht: Name:
	Straße: Nr.:
	PLZ Ort:
•	Empfänger der Sabotagemeldung: Name: Tel:
	Straße: Nr.:
	PLZ Ort:
kurz wer Dat Bei Ans Met	planter Zeitpunkt der Inbetriebnahme (der genaue Termin kann auf telefonischem Weg zfristig, mindestens jedoch eine Woche vorher mit der Feuerwehr Mettmann abgestimmt den.): tum: der Planung und Ausführung des FSD sind die "Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zum chluss an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) in der Kreisleitstelle des Kreises tmann" zu beachten. Ein Exemplar der Aufschaltbedingungen liegt mir vor. Mit den dort geführten
Bed Wir besi zu b Wir Abh dep	ingungen und Anforderungen erklären wir uns mit der nachstehenden Unterschrift einverstanden. die Antragsteller versichern, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu itzen und nichts zu unternehmen, um uns oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels bringen. erklären ebenfalls, dass wir für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem andenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD onierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Mettmann oder einen r Bediensteten geltend machen werden. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen iensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Datum, Unterschrift des Antragstellers / Betreibers
Der Antrag ist vollständig vom **Betreiber (Bauherr)** auszufüllen.
Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.



Merkblatt:

Handsteuereinrichtungen

(Gehäusefarben und Beschriftung)

Nichtautomatischer Melder zur Auslösung der Brandmeldeanlage und

Alarmierung der Feuerwehr

Beschriftung: "Feuerwehr"

Farbe: feuerrot (RAL 3000)

Nichtautomatischer Melder zur Auslösung der Hausalarmanlage ohne

Alarmierung der Feuerwehr

Beschriftung: "Hausalarm"

Farbe: blau (RAL 5009)

• Handsteuerung für Rauch- und Wärmeabzüge

sowie Sonderzwecke (z.B. Abschaltung technischer Anlagen)

Beschriftung: "Rauchabzug"

oder entsprechend der Auslösefunktion (z.B. "Klima AUS")

Farbe: grau (RAL 7035)

Handsteuereinrichtung für (Gas-)Löschanlagen

Beschriftung: "Löschanlage" oder Art des Löschmittels (z.B. "CO2")

und Funktion "Auslösung" oder "AUS"

Farbe: gelb (RAL 1018)

Handauslösung elektrische Rettungswegsicherung (Türentriegelung)

Beschriftung: "Tür AUF"

Farbe: grün (RAL 6032)

22

Anlage 3: Brandmelder-Lagepläne

Merkblatt:

Anforderungen an Feuerwehrlaufkarten (Brandmelderlagepläne)

1. Allgemeines:

Die Feuerwehrlaufkarten sind in Absprache mit dem Fachbereich 2.3.3

Brandschutzdienststelle zu fertigen, Sie dienen der Feuerwehr zum schnellen Auffinden der einzelnen Brandmelder und beinhalten im Wesentlichen den Weg von der Brandmeldezentrale (BMZ) zu den einzelnen Brandmeldern.

Für jede Meldergruppe ist ein eigener Brandmelder- Lageplan zu fertigen.

Die zu verwendenden Symbole und Farbtöne sind der

DIN 14 034- graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - zu entnehmen.

Für Rückfragen stehen

Frau Fahl 02104/980-253 vera.fahl@mettmann.de oder die

Wachabteilungsführer 02104/980-258 BvD@mettmann.de als Ansprechpartner der Feuerwehr Mettmann zur Verfügung.

2. Format/Ausführung:

Der Brandmelder-Lageplan ist doppelseitig auf Blättern im Format A3 nach DIN 476 (Querformat) in laminierter Ausführung zu fertigen und in einer dafür gekennzeichneten Mappe oder einem eigens dafür vorgesehenen Behältnis in der BMZ deutlich sichtbar zu hinterlegen. Zur schnellen Auffindung des betreffenden Brandmelder-Lageplans ist der obere Blattrand mit einem Reiter und der entsprechenden Meldergruppennummer zu versehen. Der Reiter ist dauerhaft zu befestigen oder mit zu laminieren.

Auf jedem Brandmelder- Lageplan ist auf der Vorderseite das Eingangsgeschoss und auf der Rückseite ein Detailausschnitt des Meldergruppenbereichs darzustellen. Bei eingeschossigen oder kleineren Objekten kann in Absprache mit dem **Fachbereich 2.3.3**

Brandschutzdienststelle von dieser Forderung abgewichen werden.

Das Layout der Vorder- und Rückseite ist mit einer ca. 25 mm hohen Kopf- und einer ca. 15 mm hohen Fußzeile sowie einer ca. 65 mm breiten Spalte an der rechten Blattseite zu versehen. Die Zeilen sind in entsprechend breite Spalten aufzuteilen. Grundsätzlich dürfen unterlegte Farben die Lesbarkeit von Schrift oder die Erkennbarkeit graphischer Symbole nicht beeinträchtigen.



3. Inhalt:

Die Vorder- und Rückseiten müssen in den Randfeldern Angaben über folgende Punkte enthalten:

in der Kopfzeile: v.l.n.r.

- Sonstiges: evtl. Hinweise auf Besonderheiten
- Steuerungen: für evtl. Brandschutzsteuerungen
- Anzahl und Art der Melder
- Melderort mit Geschossangabe (z.B. EG/KG/1.OG/DG)
- Meldergruppennummer

in der Fußzeile v.l.n.r.

- Nummer der Übertragungseinheit
- Objekt, Name, Anschrift
- Planersteller und Datum

In der rechten Spalte:

- Legende/Erläuterungen. Alle Symbole und Bildzeichen die im Plan erscheinen sind in der Legende aufzunehmen. Hierbei dürfen weder im Plan noch in der Legende Fehl- oder Mehrfacheinträge vorkommen.

Hauptfeld:

- Grundrissplan der baulichen Anlage mit allen Tür- und Fensteröffnungen, ohne Maßangeben und Möblierungen, ggf. mit Hinweis auf Hauptzufahrt, umliegende Straßen oder andere für das Objekt markante Punkte.
- Brandwände sind grundsätzlich in Rot einzuzeichnen.

4. Angaben auf der Vorderseite:

- Der Hauptzugang für die Feuerwehr muss lagerichtig am unteren Rand des Blattes liegen. Er ist mit einem breiten grünen Richtungspfeil zu kennzeichnen.
- Der Standort der BMZ und der ggf. vorhandenen Parallelanzeige und/oder der Brandmeldeunterzentrale ist mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen.
- Der Weg von der BMZ zum Bereich der jeweiligen Meldergruppe ist mit einer ca. 2-3 mm breiter Linie mit Richtungspfeilen in hellgrün darzustellen.
- Treppenräume sind mit der gleichlautenden Bezeichnung wie vor Ort (z.B. T1, T 2) zu versehen.
- Auf ggf. erforderliche Schlüssel oder Codierkarten muss hingewiesen werden.
- Vorhandene Feuerwehraufzüge nach DIN sind ebenfalls symbolisch darzustellen.

5. Angaben auf der Rückseite:

- Fortsetzung des Weges von der BMZ zum Bereich der jeweiligen Meldergruppe.
- Art, Lage und Kennzeichnung der Melder der jeweiligen Meldergruppe.
- Parallelanzeigen von Meldern oder Lageplantableaus sind darzustellen.
- Auf Löscheinrichtungen (CO²-, Sprinkler- oder Argonlöschanlagen) die sich in der Nähe der angegebenen Meldegruppe befinden ist mit den entsprechenden Symbolen hinzuweisen.
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind farblich (hellblau) zu unterlegen und mit dem Hinweis auf die Art des Löschmittels (Wasser, CO2, Argon, Pulver etc.) zu versehen.
- Sollten bestimmte Löschmittel in besonders geschützten Bereichen nicht angewendet werden dürfen, ist hierauf hinzuweisen.
- Ebenfalls sollte auf Räume mit besonderer Nutzung (EDV- Bereiche, Werkstätten, Gefahrstoffbereiche, Radioaktive Gefahrengruppen usw.) hingewiesen werden.



Anlage 4: Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne

Merkblatt:

Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne

1. Feuerwehreinsatzpläne

In der Regel beauftragen die Eigentümer bzw. Betreiber der Gebäude und Anlagen Fachplaner mit der Erstellung von Laufkarten. Die folgende Laufkarte erleichtert Eigentümer und Planer die Arbeit mit "Ihrem/Ihren" Brandmelder-/Lageplänen.

Die Brandschutzdienststelle behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzliche oder abweichende Regelungen festzulegen, wenn Art und Nutzung des Objekts und einsatztaktische Gründe dies erfordern.

2. Allgemeines:

Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14 095 sind in Absprache mit dem Fachbereich 2.3.3-Brandschutzdienststelle- der Feuerwehr Mettmann zu fertigen und zum Genehmigen vorzulegen. Für größere Objekte, insbesondere bei Objekten mit mehreren Gebäuden und/oder mehreren Geschossebenen ist ein Übersichtsplan mit Einzelgebäuden zu erstellen. Die Farben und Symbole des Feuerwehreinsatzplanes muss den aktuellen Normen DIN 14 095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- sowie der DIN 14 034- graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - entsprechen und kann in Zweifelsfällen bei der Brandschutzdienststelle- der Feuerwehr Mettmann erfragt werden.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Fahl

Tel.: 02104/980-253 Email: vera.fahl@mettmann.de

Wache

Tel.: 02104/980-258 Email: BvD@mettmann.de

3. Format/Raster

Die Feuerwehreinsatzpläne sind im Format DIN A3 nach DIN 476 wie folgt anzufertigen:

- 1. Feuerwehreinsatzpläne unlaminiert, in Schutzhüllen (oder vergleichbar) eingeheftet in DIN A 3-Ordner (rot) 2-fach
- 2. Feuerwehreinsatzpläne laminiert für das FIBS 2-fach
- 3. Feuerwehreinsatzpläne auf Datenträger oder per Mail im *.pdf-Format 1-fach Das Raster für die Feuerwehreinsatzpläne ist als unterteilte Linie, maßstabgerecht am oberen oder unteren und linken Seitenrand darzustellen.

4. Übersichtspläne

Kann aus Gründen der Übersichtlichkeit im Übersichtsplan umliegende Straßen und benachbarte Gebäude nicht eingezeichnet werden, ist an der oberen rechten Ecke ein



Detailausschnitt des Stadtplanes in einer Größe von ca. 10 x 10 cm einzufügen. Hieraus müssen die umliegenden Straßen mit der umliegenden Bebauung und Nutzung ersichtlich sein. Das betroffene Objekt muss hierbei in Rot, die Nachbargebäude in schraffierter Form ersichtlich sein.

Der Übersichtsplan muss folgende Angaben enthalten:

- Darstellung der baulichen Anlage und Anlagenteile
- Anzahl der Geschosse (z.B. KG/EG/2+E+3+DG)
- Durchfahrten
- nicht befahrbare Flächen
- Stellflächen für die Feuerwehr nach **DIN 14 090**
- Angrenzende und benachbarte Gebäude und deren Nutzung
- Standort der Brandmeldezentrale (BMZ), des FIBS's und des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)
- Sowie des Freischaltelementes (FSE) und der ggf. der Kennleuchte am Zugang
- Wasserentnahmestellen, Löschanlagen, sowie Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen
- Brandwände
- Legende

Alle Symbole und Bildzeichen die im Plan erscheinen sind in der Legende aufzunehmen. Hierbei dürfen weder im Plan noch in der Legende Fehl- oder Mehrfacheinträge vorkommen.

5. Inhalt

Einzelpläne

Für Einzelpläne ist ebenfalls ein Detailausschnitt wie oben beschrieben vorzusehen, wenn bei mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen ein Detailplan angefertigt wird. Auch hier ist wieder das betroffene Gebäude in roter Farbe hervorzuheben.

In den dargestellten Gebäuden oder Gebäudeteilen sind die Geschossbezeichnungen entsprechend der DIN 14 095 anzugeben.

6. Zufahrten/Zugänge/Symbole

Der Hauptzugang für die Feuerwehr muss lagerichtig am unteren Rand des Blattes liegen. Er ist mit einem breiten grünen Richtungspfeil zu kennzeichnen.

Alle Zu- und Ausgänge, einschließlich der Notausgänge des betreffenden Objekts sind für die Feuerwehr als Angriffswege mit einem grünen Pfeil zu kennzeichnen.

In den Plänen sind Straßen in einem hellgrauen Farbton

Für die Feuerwehr befahrbare Flächen in einem hellen Grünton

Für die Feuerwehr nicht befahrbare Flächen in einem Gelbton zu unterlegen.

Brandschutztüren/Tore und Brandschutzklappen sind mit den gültigen Symbolen nach DIN 14 034 an den entsprechenden Stellen im Plan kennzeichnen.

Löschwassereinspeisungen und Steigleitungen sowie besondere Zugangsmöglichkeiten wie Notleitern und Fluchttunnel sind ebenfalls im Feuerwehreinsatzplan einzuzeichnen.

7. Löschwasserversorgung

Im Übersichtsplan sind alle Möglichkeiten der Löschwasserversorgung im Umfeld des Objektes (Über- und Unterflurhydranten, Teiche, Seen, Bäche) einzuzeichnen. Bei den Hydranten ist die Nennweite der Versorgungsleitungen anzugeben. Diese können beim Wasserversorger (Stadtwerke Düsseldorf) erfragt werden.

8. Löschanlagen

Ortsfeste Löschanlagen sind mit Art und Menge des bevorrateten Löschmittels sowie der Lage der Zentrale (z.B. Sprinklerzentrale) darzustellen.



26

9. Löschwasser-Rückhaltung

Für Objekte und Anlagen für die nach Verordnung oder den gesetzlichen Vorgaben eine Löschwasser-Rückhaltung vorgesehen ist, muss ein Einzelplan erstellt werden, auf der alle wesentlichen Anlagenteile und Einrichtungen wie Abwassernetz, Abwasserkanäle, Vorfluter mit Angabe der Fließrichtung, Rückhaltebecken mit Aufnahmekapazität in m³, Absperrmöglichkeiten, Kanalverschlüsse, Löschwassersperren, Abwasserpumpen sowie Umleite- und Umpumpmöglichkeiten dargestellt sind. Diese Pläne bedürfen der besonderen Absprache zwischen dem Planersteller und den beteiligten Behörden.

10. Treppen/Treppenräume

Treppenräume sie in grüner Farbe zu unterlegen und ggf. mit der ortsidentischen Nummerierung (T1, T2 usw.) zu kennzeichnen.

Sind Treppen und Treppenräume miteinander verbunden, so ist die Erreichbarkeit der einzelnen Geschosse mit einem Symbol darzustellen. Feuerwehraufzüge nach DIN sind ebenfalls im Plan darzustellen.

11. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Alle Bedienstellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit dem entsprechenden Symbol nach DIN zu kennzeichnen.

Ebenfalls sind alle Absperrmöglichkeiten für Strom, Gas und Wasser oder sonstige Produkte durch farblich unterlegte Symbole (im Einzelfall in Absprache mit der Brandschutzdienststelle) im Feuerwehreinsatzplan zu kennzeichnen.

12. Besondere Gefahrenbereiche

Räume und Bereich mit besonderen Gefahren sind in roter Farbe zu kennzeichnen. Feuergefährliche oder explosionsgefährdete Bereiche Bereiche mit Giftstoffen radioaktive Gefahrengruppen biologische Gefahrenbereiche sind im Feuerwehreinsatzplan besonders zu kennzeichnen.

13. Ausführung

Die Objekt-Nummer ist bei dem o.g. Ansprechpartner zu erfragen. Bei Objekten mit BMA ist diese identisch mit der Nummer der Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen. Die zu verwendenden Symbole und Farbtöne sind der

DIN 14 095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen sowie der

DIN 14 034 - graphische Symbole für das Feuerwehrwesen -

zu entnehmen. In Zweifelsfällen stehen die o.g. Ansprechpartner der Feuerwehr zur Verfügung. Brandwände und Brandabschnitte sind im Feuerwehreinsatzplan Rot darzustellen.

Ein Vorexemplar des Feuerwehreinsatzplanes sollte schriftlich oder per Mail der Brandschutzdienststelle zur Kontrolle und Freigabe vorgelegt werden.

Feuerwehreinsatzpläne sind auf dem aktuellen Stand zu halten und bei baulichen Änderungen und Erweiterungen regelmäßig zu aktualisieren. Die Feuerwehr Mettmann behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzliche oder abweichende Regelungen festzulegen, wenn Art und Nutzung des Objekts und einsatztaktische Gründe dies erfordert.



Anlage 5: Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten

Merkblatt zur Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten

Auf beiden Seiten der Zufahrt sind auf der privaten Grundstücksfläche -unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche- Schilder nach DIN 4066 aufzustellen.

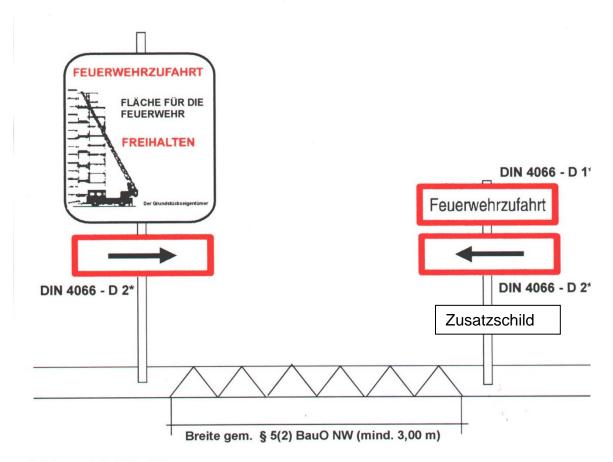
Links von der Zufahrt das Schild D2.

In Kombination ist hierzu das abgebildete Schild mit symbolischer Darstellung einer Drehleiter anzugebringen.

An den in den Bauvorlagen kenntlich gemachten Stellen sind zusätzlich die Schilderkombinationen D1 und D2 aufzustellen.

Vor der Feuerwehrzufahrt wird auf der Straße eine Grenzmarkierung für Halte- und Parkverbotszone (Z 299 StVO "Zick-Zack-Linie") aufgetragen.

Dies wird durch die Stadt veranlaßt -auf Kosten des Antragstellers/Grundstückeigentümers.



^{*} Grösse mind. 297 x 105 mm

Zusatzschild "Parken nur auf gekennzeichneten Flächen" erforderlich.

Es wird auf die DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr – hingewiesen.



Anlage 6: Adressen

Kreisstadt Mettmann

FB 2.3 Feuerschutz und Rettungswesen -Brandschutzdienststelle-

• Frau Fahl Tel.: 02104/980-253 Email: vera.fahl@mettmann.de

allgemeine Kontaktdaten der Führungskräfte: Email: <u>BvD@mettmann.de</u>

Tel.: 02104/980-258

Laubacher Str. 14

40822 Mettmann

Ansprechpartner für Fragen

- zur TAB
- zur Einrichtung von BMA
- zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMA
- zur Abnahme der BMA
- zur Schließung "Feuerwehr Mettmann"
- zur Gestaltung von Plänen
- zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs
- zur Revision von BMA und/oder ÜE

Siemens AG (Konzessionär der ÜAG)

Fa. Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG,

Herr Meine

Kruppstr. 16, 45128 Essen

Tel.: 0201 816-4637

Ansprechpartner für

- Anträge auf Aufschaltung von BMA an die ÜÜAGE / Einrichtung von ÜE



Anlage 7: Abkürzungen

BMA Brandmeldeanlage BMZ Brandmeldezentrale

DIBt Deutsches Institut für Bautechnik FAT Feuerwehr-Anzeigetableau

FBF Feuerwehr-Bedienfeld

FGB Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld

FIBS Feuerwehr-Informations- und Bediensystem

FSA Feststelleinrichtung

FSD Feuerwehr-Schlüsseldepot

FSE Freischaltelement
KLSt ME Kreisleitstelle Mettmann
TPrüfVO Technische Prüfverordnung

ÜAG Übertragungseinrichtung für Gefahrenmeldeanlagen

ÜE Übertragungseinrichtung
VDE Verband der Elektroindustrie
VdS Verband der Sachversicherer

Anlage 8: Empfangsbescheinigung und Einverständniserklärung

Technische Anschlussbestimmungen (TAB) Stand 2016

Antragsteller / Betreiber (Name, Anschrift):	
Firma:	
Vertreten durch:	
Straße: Nr.:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
Bei der Planung und Ausführung des FSD sind die "Technischen Anschlussbedingungen (Anschluss an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) in der Kreisleitstelle Mettmann" zu beachten. Ein Exemplar der Aufschaltbedingungen liegt uns vor. Mit den dor aufgeführten Bedingungen und Anforderungen erklären wir uns mit der nachstehenden Unteinverstanden.	des Kreises t
Datum, Unterschrift des Antragstellers / Betreibers Der Antrag ist vollständig vom Betreiber (Bauherr) auszufüllen. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.	
Diese Empfangsbescheinigung und Einverständniserklärung bitte vollständig ausgefüllt zur an:	ück senden
Stadt Mettmann	
Fachbereich 2.3.3 - Brandschutzdienststelle -	
Laubacher Straße 14, 40822 Mettmann	



31

Anlage 9: Ansprechpartner	Stand:
Objekt:	
Straße:	

Objekt-/ BMA Nummer:

Liste der zu verständigenden Personen

Im Schadensfall, im Störungsfall und bei Fehlalarm

Erreichbarkeit:

	Name	Funktion	Festnetz	Mobil
1.		, \(\times_{\text{.}} \)		
2.				
3.	Neign.			

Gemäß unseren Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) sind die Angaben über die verantwortlichen Personen für das Objekt **ständig aktuell** zu halten.

Nutzen Sie bitte diesen Vordruck als Aktualisierungsformular.

Feuerwehr Mettmann: Tel.: 02104 / 980 – 253 oder 980 – 258

Fax: 02104 / 980 - 733

Email: BvD@mettmann.de

